

GZ.: Präs - 21 Sta 5 - 81/7

Graz, am 16.1.1985

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Staatsbürgerschafts-
gesetz 1965 geändert wird
(Staatsbürgerschaftsgesetz-
Novelle 1985);
Stellungnahme.

Tel.: 7031/2428 od. 2671

Den. 6.1.1985
Zl. 06/1985
D. 21. JAN. 1985
Vorliegt 22. JAN. 1985 *grob*

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I., Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen (Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:





AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium
für Inneres
Postfach 100
1014 W i e n

GZ Präs - 21 Sta 5 - 81/7

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Staatsbürgerschafts-
gesetz 1965 geändert wird
(Staatsbürgerschaftsgesetz-
Novelle 1985);
Stellungnahme.

Bezug: 1.000/575-IV/3/84

Präsidialabteilung

8010 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Temmel

Telefon DW (0316) 831/ 7031/2913
Telex 031838 lgr gza

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 16. Jänner 1985

Zu dem mit do. Note vom 20. November 1984 übermittelten Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965
geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1985), wird
nachstehende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

Wenn der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis
vom 12. Juni 1984 festgestellt hat, der Gesetzgeber
habe mit der Regelung des § 7 Abs. 4 Staatsbürgerschafts-
gesetz 1965 seinen rechtspolitischen Gestaltungs-
spielraum überschritten und ein ex-lege-Erwerb der
Staatsbürgerschaft durch das Rechtsinstitut der Legi-
timation sei verfassungswidrig, so wird jedenfalls
auf diesem Teilbereich des Familienrechtes europäisch-
abendländische Rechtstradition aufgegeben.

./.

- 2 -

Es muß davon ausgegangen werden, daß das Rechtsinstitut der Legitimation, dessen unverrückbares Ziel es wohl nur sein kann, unehelich geborenen Kindern die Rechtsstellung ehe-lich geborener Kinder zu vermitteln, ein Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung ist. Jede Beschneidung des rechtlichen Umfanges dieser Rechtswohltat des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches wäre eine Verletzung der Rechte des betroffenen Kindes, und es wäre nicht hinzunehmen, daß eine Ungleichheit zwischen ehelich geborenen und legitimier-ten Kindern herbeigeführt wird, zumal eheliche Kinder ohne weiteres die Staatsbürgerschaft nach dem Vater erwerben.

Vergleicht man weiters die analogen staatsangehörigkeits-rechtlichen Bestimmungen der europäischen Staaten, so muß man erkennen, daß dem Grundsätzlichen nach die Oststaaten allein deswegen einen Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Legitimation nicht kennen, weil bereits die Tatsache der Abstammung nicht einem Elternteil - gleichgültig, ob auf ehelicher oder unehelicher Geburt basierend - zum Erwerb der Staatsangehörigkeit führt; in den romanischen Ländern finden sich durchgehend Erwerbsbestimmungen für die Staats-angehörigkeit bereits durch Vaterschaftsanerkenntnis. Die übrigen europäischen Ländern knüpfen sämtlich den Erwerb der Staatsangehörigkeit spätestens an den Zeitpunkt der Le-gitimation. Sogar das im Verfassungsgerichtsfall tangier-te liechtensteinsche Staatsangehörigkeitsrecht übt dieselbe rechtspolitische Gestaltungsfunktion, daß Liechtenstein das Entstehen von Mehrfachstaatsangehörigkeiten auf Grund der Legitimation nicht wünscht, mag dem österreichischen Recht nicht nur nicht hinderlich, sondern vielmehr beispiel-gebend sein.

Aus diesem Blickwinkel betrachtet, wäre ein Erwerb der öster-reichischen Staatsbürgerschaft durch uneheliche Kinder dem in der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechen-

./.

- 3 -

nach dem unehelichen Vater bereits im Zeitpunkt der Geburt, aus Gründen der rechtlichen Anwendbarkeit wohl im Zeitpunkt der wirksamen Feststellung der Vaterschaft (Vaterschaftsanerkenntnis, Feststellungsurteil), spätestens aber im Zeitpunkt der erfolgten Legitimation kongruent.

Da sich die bisherige Regelung bestens bewährt hat, wäre ein gangbarer Weg wohl der, daß die Bestimmung des § 7 Abs.4 StbG 1965 als Verfassungsbestimmung neu beschlossen wird.

Weiters wird bei dieser Gelegenheit in Befolgung des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrfachstaatsangehörigkeiten, die bereits in der ha. Stellungnahme vom 22. März 1982 vertretene Ansicht neuerlich zum Ausdruck gebracht, daß ein durch den Umstand der Abstimmung in den Besitz mehrerer Staatsangehörigkeiten gelangter Staatsbürger mit erlangter Eigenberechtigung vor die Wahl gestellt werden sollte, ob er sich weiterhin zur österreichischen Staatsbürgerschaft bekennt oder aber, ob er einer fremden Staatsangehörigkeit den Vorzug gibt.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen wird im folgenden Abschnitt II zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes Stellung genommen:

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

1. Zu § 7a:

Nach dem derzeitigen Wortlaut des Entwurfes des § 7a Abs.1 ist die Möglichkeit zur Abgabe der Erklärung auf Erwerb der Staatsbürgerschaft lediglich an den

./.

- 4 -

Umstand geknüpft, daß der unehelich geborene Fremde zu einer Zeit, da er noch minderjährig und ledig ist, legitimiert worden sein muß und die Voraussetzungen des § 10 Abs.1 Z.2 bis 8 StbG 1965 erfüllt. Eine Frist für die Abgabe der Erklärung kann daraus nicht ersehen werden; dies würde bedeuten, daß diese Erklärung zeitlebens abgegeben werden kann, wenn nur die Legitimation vor erreichter Volljährigkeit und im ledigen Stande des unehelich geborenen Fremden erfolgt ist.

Es wird daher folgende Fassung des ersten Satzes des Abs.2 des § 7a vorgeschlagen:

"(2) Die Erklärung nach Abs.1 ist innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Legitimation schriftlich bei der nach § 39 zuständigen Behörde abzugeben."

Die Jahresfrist würde sich auch systematisch mit dem § 25 Abs.2 decken.

2. Zu § 46:

Aus Gründen der Systematik wird angeregt, auch die Bestätigung nach § 58c durch einen Feststellungsbescheid zu ersetzen.

Der § 46 Abs.1 erster Satz würde sich dadurch zwar nicht ändern, doch wäre der letzte Satz des § 58c Abs.2 wie folgt zu fassen:

"Die Behörde hat mit schriftlichem Bescheid festzustellen, daß die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlagens der Anzeige bei der zuständigen Behörde erworben wurde."

./.

- 5 -

Damit wäre die unbefriedigende Form der Ausstellung nicht der Rechtskraft fähiger Bestätigungen über den Erwerb der Staatsbürgerschaft aus dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 endgültig ausgeschieden.

Im § 39 Abs.1 hätten dann nicht nur die Worte "§ 25 Abs.3 oder" zu entfallen, sondern der § 39 Abs.1 hätte wie folgt zu lauten:

"§ 39 (1) Zur Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ist unbeschadet der Bestimmungen des § 41 die Landesregierung zuständig."

§ 41 Abs.1 erster Satz hätte in der Folge daher zu lauten:

"§ 41 (1) Zur Ausstellung von Bestätigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und zur Entscheidung über derartige Anträge ist jene Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, in deren Bereich die Person, auf die sich die Bestätigung bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat."

3. Zu § 19 Abs.2:

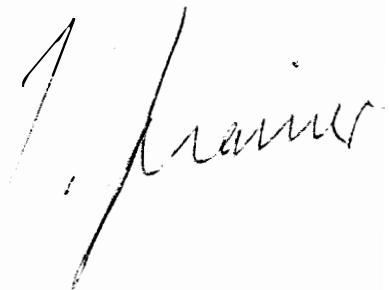
Die in der Beilage 5 vorgeschlagenen Änderungen des § 19 Abs.2 und des § 28 Abs.3 werden begrüßt und die in der do. Note vertretene Ansicht hinsichtlich der damit erforderlichen Modifizierungen des § 7a Abs.2 zweiter Satz und § 25 Abs.3 zweiter Satz des Entwurfes geteilt.

./.

- 6 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser
Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Krammer".